

**Satzung
der
Usinger Narren Zunft 2014 e.V.**

**§ 1
Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Usinger Narren Zunft 2014“ und nennt sich in seiner Kurzform „U.N.Z.“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Usingen.

**§ 2
Tätigkeit des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums im Usinger Land, u.a.
 - durch Auftritte auf karnevalistischen Veranstaltungen
 - der Teilnahme an karnevalistischen Umzügen
 - dem Durchführen von karnevalistischen Veranstaltungen
 - Förderung der Jugend in der Brauchtumpflege
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3
Finanzierung des Vereins und Mittelverwendung**

1. Die finanziellen Mittel des Vereins werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder und sonstigem Spendenaufkommen bereitgestellt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit den Mitgliedsbeitrag.

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und spätestens am 1.6. eines jeden Jahres auf das Vereinskonto einzuzahlen. Bei Mitgliedern, die dem Lastschriftverfahren zugestimmt haben, erfolgt die Abbuchung zum 1.6. eines jeden Jahres bzw. dem darauf folgenden Banktag.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Stundung, Senkung oder einen Erlass des Beitrages beschließen.

3. Beitragsfrei sind die Ehrenmitglieder.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Mittel verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person, die sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, kann Mitglied der Usinger Narren Zunft 2014 e.V. werden.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand gewährt und darf nur aus wichtigen Gründen gemäß § 723 BGB verweigert werden.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Tod oder begründeten Ausschluss.
4. Ein Austritt ist ohne Angaben von Gründen unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund durch Beschluss ausschließen.

Wichtige Gründe sind z.B. schwere Schädigung des Zwecks, des Ansehens des Vereins oder unehrenhaftes Verhalten.

Die Aufzählung ist nicht erschöpfend.

Der Ausschluss muss erfolgen bei Verlust des bürgerlichen Ehrenrechtes.

Vor einem Beschluss über eine Ausschließung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

Gegen den Entscheid des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss von dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich, unter Angabe

von Gründen, innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand beantragt werden.

Der Vorstand muss innerhalb von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den in der Satzung vorgesehenen Ausschluss. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit einen solchen Ausschluss von einem ordentlichen Gericht prüfen zu lassen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten.

Ansprüche und Forderungen des Vereins bleiben davon unberührt.

5. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder, Ehrenratsmitglieder und Ältestenratsmitglieder benennen.

Zuständig für die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften ist die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Zur Verwaltung und Führung des Vereins dienen folgende Organe:

- a) geschäftsführender Vorstand
- b) erweiterter Vorstand
- d) Mitgliederversammlung

Alle im Sinne der Satzung zu vergebenden Ämter sind Ehrenämter.

§ 5a Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

Dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer, dem 1. Schriftführer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

Der 1. Vorsitzende und seine drei Stellvertreter, nämlich der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer.

Die Stellvertreter vertreten den 1. Vorsitzenden intern bei dessen Verhinderung.

3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
4. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Über die Beschlüsse des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten einen Geschäftsführer beschäftigen.

§ 5b Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und mindestens 2 Beisitzern zusammen.

1. Die Funktionsbezeichnung der Beisitzer und die tatsächliche Anzahl regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch eine einfache Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gemäß dem in der Gründungsversammlung festgelegten Wahlrhythmus gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung von dessen Stellvertreter gemäß der Geschäftsordnung weitergeführt.

3. Der Vorstand tritt alle zwei Monate zusammen. Den Vorsitz führt der erste Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende

Er muss zusammentreten, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder unter Angaben von Gründen wünschen.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und vom Schriftführer gegenzuzeichnen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Alle Vorstandsmitglieder führen die ihnen übertragenen Geschäfte ehrenamtlich

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich spätestens im 2. Quartal statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden und müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen beantragen und wenn es das Wohl des Vereins erfordert.

8. Teilnahmeberechtigt sind alle geschäftsfähigen Vereinsmitglieder
9. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Vereinsmitglieder

§ 7 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Eine einmalige Wiederwahl für das kommende Geschäftsjahr ist möglich.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter und Aufgaben werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz besteht nur für Aufwendungen, die dem Vereinszweck dienen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz muss vor der Entstehung beim geschäftsführenden Vorstand beantragt und genehmigt werden. Die Abrechnung muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Entstehung erfolgen. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 10 Datenschutzklausel

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten und im Falle der Unrichtigkeit Sperrung seiner Daten bzw. Löschung seiner Daten.

§ 11 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit Vierfünftelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Usingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Usingen, den 01.11.2014
geändert am 09.12.2014

Thorsten Müller
1. Vorsitzender

Michael Schirmer
2. Vorsitzender